

STADTVERTRETUNG DER  
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN  
7. Wahlperiode

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion**  
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin  
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 24.01.2021

### **Anfrage**

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

### **Sachstand Investitionscontrolling**

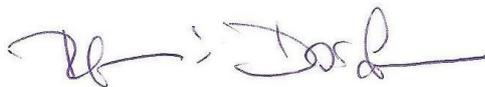
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Beschluss vom 17.07.2017 wurden Sie aufgefordert, ein wirksames Investitionscontrolling für das Zentrale Gebäudemanagement einzuführen (DS 01136/2017). In ihren Mitteilungen vom 03.12.2018 informieren Sie, dass die Stelle eingerichtet wird.

Ich frage Sie namens der Fraktion:

1. Welches Aufgabenspektrum umfasst die eingerichtete Stelle konkret? Wann wurde die Dienstanweisung aktualisiert?
2. Hat das Controlling zu Anpassungsmaßnahmen geführt? Wenn ja, zu welchen?
3. Welche Einsparungen wurden bereits erzielt? Wenn ja bitte detaillierte Ausführungen dazu.
4. Wird das Investitionscontrolling bei allen städtischen Investitionen angewendet?

Mit freundlichen Grüßen



Regina Dorfmann  
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen

**Der Oberbürgermeister**

Dezernat IV  
Fachdienst Kämmerei/ Finanzsteuerung

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Fraktionsvorsitzende  
Frau Regina Dorfmann  
-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin  
Zimmer: 6.014 B  
Telefon: 0385 545-1306  
Fax: 0385 545-1439  
E-Mail:

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen  
24. Januar 2023

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Herr Riemer

Datum  
09.02.2023

**Ihre Anfrage zum Sachstand Investitionscontrolling**

Sehr geehrte Frau Dorfmann,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 24. Januar 2023 und möchte Ihre Fragen zum Sachstand Investitionscontrolling wie folgt beantworten:

**1. Welches Aufgabenspektrum umfasst die eingerichtete Stelle konkret? Wann wurde die Dienstanweisung aktualisiert?**

Die Dienstanweisung 12/2018 „Investitionscontrolling in der Landeshauptstadt Schwerin“ trat mit Wirkung zum 01. September 2019 in Kraft. Die hierfür geschaffene Stelle Investitionscontrolling (IC) wurde nach erfolgreicher externer Ausschreibung ebenfalls zum 01. September 2019 besetzt und ist organisatorisch dem Fachdienst Kämmerei/ Finanzsteuerung zugeordnet.

Die Dienstanweisung regelt, dass das IC eine sachgerechte und insgesamt abgestimmte Entscheidungsvorbereitung und -findung der Verwaltungsführung als auch der städtischen Gremien gewährleistet. Diesen Anforderungen wird insbesondere durch nachfolgend aufgelistete konkrete Tätigkeitsfelder und Aufgaben Rechnung getragen:

- Planung und Erstellung des Investitionsprogramms im Zuge der Haushaltsplanung sowie Koordinierung und Leitung der Investitionsplanungsgespräche mit den maßnahmeverantwortlichen Fachdiensten
- Beratungsleistungen für Fachdienste und Eigenbetriebe im Zuge laufender – bzw. in Vorbereitung befindlicher Investitionsmaßnahmen
- Teilnahme an Bauberatungs- und Bauplanungsgesprächen
- Regelmäßige Berichterstattung in der Dezernentenberatung zur finanziellen Entwicklung städtischer Investitionsmaßnahmen
- Prüfung von Beschlussvorlagen zu Investitionsvorhaben mit den Schwerpunkten „Transparenz, Vollständigkeit und finanzielle Absicherung“
- Überwachung der Fördermittelakquise und -abrechnung
- Überwachung der Einhaltung des Berichtswesens nach dem Betriebs- und Bewirtschaftungskonzept
- Prüfung und Freigabe von Investitionsaufträgen an Eigenbetriebe
- Durchführung von Investitionskonferenzen in den Bereichen Bildung, Sport und Verkehr

- Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen in Vorbereitung einer wirtschaftlichen und sachgerechten Entscheidungsfindung. Hierbei kommen insbesondere Modelle wie die Folgekostenbetrachtung, der Alternativenvergleich, die Amortisationsrechnung oder die Nutzwertanalyse (Bewertungsmatrix) zum Einsatz. Beispielhaft seien nachfolgende Beschlussvorlagen genannt, welche Wirtschaftlichkeitsberechnungen des IC enthielten:
  - o DS 00047/2019 – Sanierung Am Immensoll
  - o DS 00310/2021 – Neubau einer Zweifeldhalle mit Gymnastikraum am Standort Lise-Meitner-Straße 3
  - o DS 00540/2022 – Grundsatzentscheidung zur Zentralisierung der Archiv- und Depotgebäude
  - o DS 00083/2021 – Standortentscheidung RBB Gesundheit und Sozialwesen

Bezüglich der Evaluierung der Dienstanweisung 12/2018 „Investitionscontrolling in der Landeshauptstadt Schwerin“ erfolgte erstmals im I. Quartal 2021 ein Evaluierungsgespräch zwischen der Fachgruppe Organisation und dem Fachdienst Kämmerei/Finanzsteuerung. Im Ergebnis wurde sich darauf verständigt, vorerst an der Dienstanweisung in seiner aktuell gültigen Fassung festzuhalten und erneute Evaluierungen im zweijährigen Turnus – folglich in diesem Kalenderjahr – zu prüfen.

## **2. Hat das Controlling zu Anpassungsmaßnahmen geführt? Wenn ja, zu welchen?**

Mit Einführung des IC erfolgten eine Reihe von Anpassungsmaßnahmen, welche sich insbesondere aus den unter 1. genannten Aufgabenfeldern ableiten lassen.

So erfahren beispielsweise Investitionsaufträge an die ausführenden Eigenbetriebe erst dann ihre Gültigkeit, sofern der Bereich IC den Auftrag gegen Unterschrift zur Kenntnis genommen hat. Beschlussvorlagen zu investiven Maßnahmen werden erst in den Gremienlauf eingestellt, nachdem diese inhaltlich mit dem IC abgestimmt worden sind. Die Haushaltsplanung investiver Maßnahmen erfolgt komprimiert aus einer Hand. Für sämtliche Nachfragen zu haushaltsrechtlichen und finanziellen Belangen steht ein konkreter Ansprechpartner zur Verfügung. Die Finanzverwaltung wird seit Einführung des IC intensiver in die Durchführung von Investitionsmaßnahmen eingebunden und hat die Möglichkeit, finanzregulierend einzuwirken.

## **3. Welche Einsparungen wurden bereits erzielt? Wenn ja, bitte detaillierte Ausführungen dazu.**

Controlling ist ein zentrales Steuerungsinstrument. Das IC dient der Steuerung investiver Vorhaben der Landeshauptstadt Schwerin. Die primäre Zielstellung ist eine transparente, koordinierte, wirtschaftliche und einheitliche Entscheidungsfindung. Dieser Zielstellung wird die Landeshauptstadt Schwerin seit Einführung des IC mit dem unter 1. dargestellten Aufgabenspektrum gerecht. Durch die Aufgabenerfüllung werden Einsparungseffekte erzielt. Beispielhaft sei hier der Ersatzneubau der Lise-Meitner-Halle genannt. Der ursprüngliche Plan sah die Sanierung der Lise-Meitner-Halle vor. Mithilfe des IC und der durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde jedoch entschieden, unter Einsatz von Städtebaufördermitteln die Bestandshalle abzureißen und durch einen Ersatzneubau zu ersetzen. Der Ersatzneubau bietet dann nicht nur den Nutzern der ehemaligen Lise-Meitner-Halle, sondern auch den Nutzern der Sporthalle in der Ziolkowskistraße Platz, so dass die Sporthalle in der Ziolkowskistraße vom Netz genommen werden kann. Mit Umsetzung dieser Variante erzielt die Landeshauptstadt Schwerin gegenüber der ursprünglich verfolgten Variante einen positiven Haushaltseffekt von ca. + 30.000 € p.a..

In gleichem Maße wirkt das IC auf eine Vielzahl weiterer städtischer Bauvorhaben ein, wobei sich die dadurch erzielten Einspareffekte nicht immer monetär beziffern lassen. Erfährt beispielsweise eine Maßnahme aufgrund einer mangelhaften Koordinierung und unregelmäßigen Thematisierung einen zeitlichen Verlust von ca. 1 Jahr, werden die Baukosten aufgrund von Baukostensteigerungen um voraussichtlich ca. 7 % höher ausfallen.

Im Ergebnis leistet das IC einen wichtigen Beitrag zur Steuerung investiver Vorhaben der Landeshauptstadt Schwerin. Die dadurch konkret erzielten Einsparungen lassen sich jedoch nicht genau beziffern.

#### **4. Wird das Investitionscontrolling bei allen städtischen Investitionen angewendet?**

Entsprechend Punkt II. der Dienstanweisung 12/2018 "Investitionscontrolling in der Landeshauptstadt Schwerin" umfasst das IC alle im Haushalt auf Basis des Berichts- und Bewirtschaftungskonzeptes der Landeshauptstadt einzeln veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen. Hierunter fallen:

A	Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Software)	ab 50.000 €
B	Investitionen in unbewegliches Vermögen (Hoch- und Tiefbau)	ab 250.000 €
C	Investitionen in bewegliches Vermögen (z. B. Fahrzeuge)	ab 25.000 €
D	Finanzanlagen (z. B. Gründung von Gesellschaften)	ab 25.000 €
E	Investitionen im Bereich Hochbau, welche in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe abgebildet werden	ab 250.000 €

Folglich wird ein Großteil der städtischen Investitionsvorhaben durch das IC umfasst. Nicht unter das IC fallen Investitionsmaßnahmen, welche unterhalb der Schwellenwerte liegen und nicht einzeln veranschlagt werden müssen, sowie Tiefbaumaßnahmen, welche in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe abgebildet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier